

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1911

7 (20.3.1911)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. März

1911.

Inhalt:

- Medaillenverleihungen.**
Dienstschriften.
Provisorisches kirchliches Gesetz. Die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Salem betr.
Bekanntmachungen. 1. Das kirchliche Gesetzes- und Verordnungsblatt betr. — 2. Die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Salem betr. — 3. Die Unterstützungen aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr. — 4. Den Nachtrag (1) zur Sammlung der Vorschriften über die evang. Landeskirchensteuer betr. — 5. Den Nachtrag (1) zur Sammlung der Ortskirchensteuervorschriften betr. — 6. Die Verteilung der 1910er Weihnachtskollekte betr.
Erinnerung. Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evang. Kirchenfonds betr.
Dienstverordnungen.
Todesfälle.
Sonstige Mitteilungen.

1.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 23. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Kirchenältesten Wilhelm Pleuler alt in Prechtal die silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 11. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Kirchenältesten Johann Michael Rupp in Neckarhausen die silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

2.

Dienstschriften.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 2. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchen-

BI

gemeinde Eschelbach aus den vier vorhandenen und bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrverwalter Pfarrer a. D. Ludwig Zachmann in Eschelbach zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 3. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Lörrach aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrer Lic. Hermann Greiner in Hilsbach zum Pfarrer der Südpfarrei in Lörrach zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 9. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Brözingen aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrer Emil Hofheinz in Schatthausen zum Pfarrer in Brözingen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 12. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, die auf sechs Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Heinrich Kaefß auf die evang. Pfarrei Schriesheim auf den Antrag der Kirchengemeindevertretung daselbst für endgültig zu erklären.

3.

Provisorisches kirchliches Gesetz.

Die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Salem betr.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses gestellten Antrag Unseres Evangelischen Oberkirchenrats verordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung provisorisch wie folgt:

Artikel 1.

Die evangelische Diasporagenossenschaft Salem, umfassend die Bemerkungen der politischen Gemeinden Salem (ohne die Nebengemarkungen Bailhöfe und Kirchberg), Mimmenhausen und Neufrach (einschließlich der Nebengemarkungen Birken-

weiler und Habersten-[Haberts-]weiler), bildet von nun an eine evangelische Kirchengemeinde.

Artikel 2.

Die evangelische Kirchengemeinde Salem wird der Diözese Konstanz zugeteilt.
Begeben Karlsruhe, den 6. März 1911.

Friedrich.

D. Helbing.

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Ziegler.

4.

Bekanntmachungen.

1. Das kirchliche Gesetzes- und Verordnungsblatt betr.

Mit dieser Nummer des kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatts erhalten die Personen und Stellen, welche das Verordnungsblatt beziehen, je ein Alphabetsches Verzeichnis über die von 1861 bis einschließlich 1910 erschienenen, auf 1. Januar 1911 noch gültigen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen. Für die Dekanate ist je ein weiteres Stück beigelegt.

Die Geistlichen haben das Verzeichnis sorgsam weiterzuführen (§ 15 Abs. 2 der Besch.-Ordn. vom 1. September 1897), insbesondere auch die in den Diözesanbescheiden ergehenden allgemeinen Weisungen einzutragen (D. S. B. 1900 S. 95). Die Dekane werden sich hierüber bei den Kirchenvisitationen verlässigen (§ 28 und Muster XI Ziff. II. 3 der Besch.-Ordn. u. § 11 der Kirchenvis.-Ordn. vom 26. November 1900).

Karlsruhe, den 10. März 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

2. Die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Salem betr.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 6. März d. J. gnädigst bewogen gefunden zu genehmigen, daß

für die neue evangelische Kirchengemeinde Salem — umfassend die Bemerkungen der politischen Gemeinden Salem (ohne die Nebengemarkungen Bailhöfe und Kirchberg), Mimmenhausen und Neufrach (einschließlich der Nebengemarkungen Birkenweiler und Habersten-[Haberts-]weiler) — eine eigene evangelische Pfarrei errichtet werde.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur Kenntnis, daß mit Höchster Staatsministerialentscheidung vom 11. Februar d. J. zur Errichtung einer — die genannten Bemerkungen umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Salem mit eigener Pfarrei die staatliche Genehmigung erteilt worden ist.

Karlsruhe, den 11. März 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

3. Die Unterstüzungen aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr.

Aus dem Ertrag der Katharina-Barbara-Stiftung stehen für dieses Jahr 95 *M* zur Verfügung, welche zur Unterstüzung dürftiger Landgemeinden der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Durlach bei Anschaffung oder Erneuerung von Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidungen zu verwenden sind.

Gesuche um Bewilligung einer solchen Unterstüzung sind unter gehöriger Begründung innerhalb vier Wochen anher einzureichen.

Karlsruhe, den 11. März 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

4. Den Nachtrag (I) zur Sammlung der Vorschriften über die evang. Landeskirchensteuer betr.

Zu der im Jahr 1908 erschienenen Sammlung der Vorschriften über die evang. Landeskirchensteuer (K. G. u. V. Bl. 1908 S. 159) haben wir gemäß dem letzten Absatz unserer Bekanntmachung vom 5. Januar d. J., die Evangelische Landeskirchensteuer-Verordnung betr. (K. G. u. V. Bl. S. 1), einen **Nachtrag (I)** ausgegeben, der die an diesen Vorschriften inzwischen eingetretenen Änderungen enthält. Den Pfarrämtern und Pastorationsstellen lassen wir die erforderliche Anzahl Nachträge

zukommen, um solche unter die im Bezirk des Pfarramts oder der Pastorationsstelle befindlichen örtlichen Kirchenbehörden (Kirchengemeinderäte oder Kirchenvorstände) und Erheber zur Vervollständigung ihrer Handausgaben zu verteilen.

Die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände werden dafür Sorge tragen, daß in den bei ihnen und den Erhebern befindlichen Handausgaben die nicht mehr in Geltung befindlichen Teile durchstrichen und die eingetretenen Änderungen durch entsprechenden Hinweis auf den Nachtrag (I) kenntlich gemacht werden, um die weitere völlige Brauchbarkeit der Vorschriften zu sichern. Die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände haben über die Ausfolgung je eines Nachtrags (I) von den ihnen unterstehenden Erhebern Empfangsbescheinigungen unter Verwendung der den Sendungen beiliegenden frankierten Postkartenvordrucke zu erheben und solche der zuständigen Abteilung der Allgemeinen Kirchenkasse spätestens bis zum 1. Mai d. J. zu übersenden.

Karlsruhe, den 11. März 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Weiser.

5. Den Nachtrag (I) zur Sammlung der Ortskirchensteuervorschriften betr.

Zu der im Jahr 1908 erschienenen Sammlung der für die evang. Kirchengemeinden geltenden Vorschriften über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse haben wir gemäß dem Schlußsatz unserer Bekanntmachung vom 9. Februar 1911, die Evang. Ortskirchensteuer-Verordnung betr. (K. B. u. V. Bl. S. 17), einen **Nachtrag** (I) herausgegeben, der die inzwischen eingetretenen Änderungen enthält. Dieser Nachtrag wird zum Preis von je 50 \mathfrak{M} portofrei abgegeben.

Wir lassen von diesem Nachtrag den Pfarrämtern so viel Stücke zugehen, daß jede Kirchengemeinderatsbehörde in den Besitz eines solchen kommt. Für die Ortskirchensteuer erhebenden Kirchengemeinden wird je ein weiterer zum Gebrauch für den Erheber beigelegt.

Die Kosten eignen sich zur Anweisung auf kirchliche Ortsfonds oder Ortssteuerkassen und sind an die zuständigen Dekanate in Bälde einzusenden. Diese haben dann die summarische Ablieferung an unsere Expeditur auf Grund der ihnen zugehenden Abgabeverzeichnisse und unter Übernahme des entstehenden Portoaufwands auf die Diöcesankasse zu bewerkstelligen.

Die Kirchengemeinderäte werden dafür Sorge tragen, daß in den bei ihnen und den Ortssteuererhebern befindlichen Handausgaben die nicht mehr in Geltung befindlichen Teile durchstrichen und die eingetretenen Änderungen durch entsprechenden Hinweis auf den Nachtrag (1) kenntlich gemacht werden, um die weitere völlige Brauchbarkeit der Vorschriften zu sichern.

Die Sammlung der Ortskirchensteuervorschriften (Ausgabe von 1908) samt Nachtrag (1) wird künftig zum Preis von 1,50 *M* portofrei abgegeben.

Karlsruhe, den 11. März 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Walz.

6. Die Verteilung der 1910er Weihnachtsskollekte betr.

Die an Weihnachten 1910 erhobene Kollekte für die Anstalten und Vereine zur Rettung gefährdeter und sittlich verwahrloster Kinder hat den gegen das Vorjahr um 39 *M* 24 *S* höheren Reinertrag von 9085 *M* 58 *S* ergeben. Davon sind an die nachbenannten Anstalten und Vereine folgende Unterstützungen verwilligt worden:

1. den Landesverein für Innere Mission hier für den Schwarzacher Hof und das Mädchen- und Frauenheim in Bretten	1100 <i>M</i>
2. die evang. Gemeindepflege in Zell i. W. für das Diasporawaisenhaus dort und das Krüppelheim Luisenhof in Bresgen	1000 "
3. das Lahrer Waisenhaus in Dinglingen	950 "
4. die Hardtstiftung in Welschneureut	900 "
5. die Rettungsanstalt Pilgerhaus bei Weinheim	900 "
6. das Schwarzwälder Rettungshaus in Hornberg	850 "
7. die Anstalt Niefernburg bei Niefern	800 "
8. die Rettungsanstalt Friedrichshöhe bei Tüllingen (einschließlich einer Jubiläumsgabe von 100 <i>M</i>)	700 "
9. das Waisenhaus Georgshilfe bei Wertheim	500 "
10. den Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder hier	400 "
11. das Waisenhaus des Evang. Stifts in Freiburg	500 "
12. die Mädchenrettungsanstalt in Mannheim	400 "
	zusammen . . . 9000 <i>M</i> .

Indem wir diese Verteilung zur öffentlichen Kenntnis bringen, veranlassen wir die Geistlichen, bei der Ankündigung der am nächsten Weihnachtsfeste zu erhebenden Kollekte den Gemeinden entsprechende Mitteilung zu machen.

Karlsruhe, den 13. März 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

5.

Erinnerung.

Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evang. Kirchenfonds betr.

Den Kirchengemeinderäten und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlicher evang. Kirchenfonds wird die Beachtung unserer Bekanntmachung vom 24. Oktober 1910 (K. B. u. V. Bl. S. 164) in Erinnerung gebracht, wonach mit Aufstellung derjenigen Voranschläge, deren Periode mit dem 31. Dezember 1910 endigt, alsbald, sofern dies noch nicht geschehen sein sollte, zu beginnen ist und die beglaubigten Abschriften in tunlichster Bälde anher vorzulegen sind.

Die Bordrucke, welche bei der Aufstellung der Voranschläge zu benützen sind, können bei unserer Expeditur zum Preise von 80 \mathcal{M} für das 20 Bogen starke Buch (10 Stück) bezogen werden.

Karlsruhe, den 4. März 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Weiser.

6.

Diensterledigungen.

Die Pfarrei Hilsbach, Diözese Sinsheim, soll wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine besondere Vergütung von 300 \mathcal{M} jährlich gewährt. Die Bewerber haben ihre an Seine Durchlaucht den

Fürsten zu Leiningen gerichteten Besuche um Präsentation innerhalb drei Wochen an die Fürstlich Leiningische Generalverwaltung zu Amorbach (Bayern) einzureichen und hievon gleichzeitig durch ihre Dekanate dem Oberkirchenrat Anzeige zu erstatten.

Die Pfarrei Schatthausen, Diöcese Neckargemünd, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei der Freiherrlich von Böler'schen Grund- und Patronats Herrschaft in Schatthausen zu melden und hievon gleichzeitig durch ihre Dekanate dem Oberkirchenrat Anzeige zu erstatten.

7.

Todesfälle.

Bestorben sind:

- am 19. Februar d. J.: Sailer, Gustav, Pfarrer in Asbach,
- am 7. März d. J.: Mickel, Ernst Friedrich, Dekan und Pfarrer in Hüffenhardt,
- am 10. März d. J.: Krieger, Friedrich Wilhelm, Kirchenrat und Pfarrer a. D. von Brökingen.

8.

Sonstige Mitteilungen.

(Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen.) Der Zentralausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche hat im Verlag der Agentur des Rauhen Hauses in Hamburg eine „Statistik der Anstalten und Vereine der Innern Mission Deutschlands für die gefährdete und verwahrloste Jugend“ herausgegeben. Preis 2 *M.*, bei Bestellung bis zum 1. Mai d. J. 1,70 *M.*

(Gemeindeleben.) Der Evang. soziale Presbverband für die Provinz Sachsen gibt einen „Wegweiser: Fingerzeige und Richtlinien für dringende Aufgaben der Zeit“ heraus. Nr. 8 ist betitelt: „Deine Gemeinde und Du. Ein Weckruf an den evangelischen Christen, um ihn an die Pflichten zu erinnern, die er in seiner Kirchengemeinde zum Segen des Ganzen zu erfüllen hat.“ Preis 25 St. 90 *S.*

50 St. 1,60 *M.*, 100 St. 2,50 *M.*, 1000 St. 22,50 *M.* Zu beziehen von der Geschäftsstelle St. Ulrich bei Müheln, Bez. Halle.

(Staats- und Kirchenrecht.) Im Verlag der Carl Winter'schen Universitätsbuchhandlung in Heidelberg erscheint ein Werk: „Das geltende badische Recht, herausgegeben von Mitgliedern der Heidelberger juristischen Fakultät.“ Der zweite Band dieses Werks ist nunmehr erschienen unter der Bezeichnung: „Die staatsrechtlichen Gesetze Badens einschließlich der Kirchengesetzgebung.“

Das Buch, 999 Seiten, gebunden 6,30 *M.*, gibt eine Sammlung der wichtigsten Gesetze auf dem Gebiet der Staatsverfassung, der Organisation der Staatsbehörden, des Beamtenrechts, der Gemeinde- und Städteordnung. In einem besonderen Abschnitt enthält es auch die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, welche für die evangelische und die katholische Kirche sowie für die israelitische Religionsgemeinschaft und für das Verhältnis dieser Religionsgesellschaften zum Staat in Betracht kommen. Das Buch kann daher den Geistlichen zur Einführung in die wichtigsten der geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften sowie als geeignete Handhabe empfohlen werden, um sich in den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Rechts, mit welchen sie ihr Beruf in Berührung bringt, auszukennen.

Neuherausgegeben.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Befehl vom 31. März d. J. gütlich bewogen gefunden, die auf dem 1. März erfolgte Ernennung des Pfarrers Richard Heringer aus der evang. Pfarre Erlangen auf den Antrag des Kirchenconsistoriums gleichfalls zu bestätigen zu erklären.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Befehl vom 3. April d. J. gütlich bewogen gefunden, den von der Pfarre Marienberg aus dem Jahr der beginnenden Amtszeit des Pfarrers Hugo Jahn in Durlach zum Pfarrere in Marienberg zu ernennen.